

# SATZUNG.

Gemeinnütziger und rechtsfähiger Verein

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein heißt „Meer Leben e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Wenningstedt auf Sylt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne von sporttherapeutischen und erlebnispädagogischen Bewegungs- und Kreativangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im In- und Ausland. Insbesondere soll die Surf Therapie für krebskranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Geschwister gefördert werden.

Die Förderung des Vereinszwecks wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Die Unterstützung von Projekten, die Sporttherapie und Erlebnispädagogik gezielt zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderen Lebenssituationen einsetzen. Zu besonderen Lebenssituationen gehören beispielsweise Armut, Krankheit, Sucht, Missbrauch, Vernachlässigung, oder prekäre Familiensituationen.
3. Die Planung und Durchführung von eigenen Projekten und Veranstaltungen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen.
4. Die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Akquise von Mitteln im Sinne der in Punkt 1. bis 4. aufgeführten Vereinsaufgaben.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern und Hilfskräften usw. ist zulässig.

3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebsstiftung der an eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung). Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt, welcher Körperschaft das Vermögen anfällt. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.
5. Der Verein hat seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - Ordentlichen Mitgliedern
  - Fördernden Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und die Ziele des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördert und unterstützt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages.
3. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung der Aufnahme beim Vorstand binnen vier Wochen ab Zugang der Ablehnung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Antragsteller ist mit Wirkung vom Tage der Mitgliederversammlung aufgenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, den Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 BGB für tatsächlich entstandene Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder im Falle des Erlöschens des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr = Kalenderjahr.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins ideell nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind hinsichtlich Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen, zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod bei natürlichen Personen
  - Auflösung bei juristischen Personen
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einem Hinweis auf den drohenden Ausschluss mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
4. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze des Vereinszwecks verstößt. Der Beschluss wird mit Zugang beim Mitglied wirksam. Das Mitglied kann gegen einen Beschluss über seine Ausschließung beim Vorstand binnen vier Wochen ab Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstandsbeschluss gilt als aufgehoben, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder gegen den Ausschluss stimmen.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Die Einladung kann schriftlich, auch per Telefax, oder per Email an die zuletzt bekannte Email-Adresse erfolgen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Schatzmeister. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von zwei Kassenprüfern,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichtes,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
9. Beschluss über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen, sowie die Eingehung der diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen.

## § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich offen ab. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens drei anwesende Mitglieder das verlangen.
5. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist unzulässig.
6. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer zu erstellen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. In den Protokollen sind anzugeben:
  - Tag und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung
  - Teilnehmer
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Tagesordnung
  - Anträge
  - Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses mit Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültigen Stimmen.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Protokollführer
  - bis zu zwei Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Vereinsmitglieder sein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für vier Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gesamtvertretungsberechtigt. Die Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als 2.500,00 € zu Lasten des Vereins setzt einen Vorstandsbeschluss voraus.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Sitzungsleiter der Vorstandssitzung ist der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Über alle Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer Protokolle zu fertigen und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Hinsichtlich des Mindestinhaltes wird auf § 11 Ziff. 6 dieser Satzung verwiesen.
9. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
  - der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - die Auswahl und Anstellung sowie Fortbildung des Personals
  - Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans
  - die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
  - die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder zum 1. und 2. Kassenprüfer. Jedes Vereinsmitglied kann zum Kassenprüfer gewählt werden. Das Vereinsmitglied darf jedoch nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand gewählten Gremium angehören oder über ein Anstellungsverhältnis mit dem Vorstand in Verbindung stehen.
2. Ein Kassenprüfer bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Wirtschaftsführung des Vereins, insbesondere die Kasse. Während ihrer Amtszeit prüfen sie die Kasse mindestens einmal pro Geschäftsjahr und erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung.

**§ 14 Protokolle**

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen die Protokolle. Protokolle sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen und fortlaufend abzuheften. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht der Protokolle.

**§ 15 Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gemacht werden.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

**§ 17 Ermächtigung des Vorstandes**

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister und seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen.

Im Interesse flüssiger Lesbarkeit und der Schonung der Sprache ist davon abgesehen worden, jeweils die weibliche und die männliche Form zu benutzen. Der Satzungsgeber begrüßt eine Vorsitzende oder einer Vorsitzenden usw. gleichermaßen.

Die vorstehende Satzung wurde am 30.08.2021 errichtet.

.....

.....

.....